



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

RAe Schade / Dr. Taubert
Carolinenstr. 7
07973 Greiz

**Vollzug Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) i. V. m. Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR);
Der Richtige Verein e. V. (DRV) - Jagdhunde und Schweißhunde, Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Brauchbarkeitsprüfung des DRV gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürJHVO**

Sehr geehrte Frau Dr. Taubert,

wie bereits mit jüngstem Schreiben vom 12. April 2022 mitgeteilt, kann die Brauchbarkeitsprüfung des DRV zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als vollständig gleichwertig entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürJHVO anerkannt werden, da diese nicht die Anforderungen der ThürJHPR erfüllt.

Mit Schreiben vom 13. April 2022 teilen Sie u. a. mit, dass der DRV bisher keine eigenen Leistungsrichter ausgebildet habe und bei seinen Brauchbarkeitsprüfungen ausschließlich Prüfer einsetze, deren Qualifikation mit Prüfern des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) vergleichbar ist.

Ferner teilen Sie mit, dass bestimmte Prüfungsvarianten zweier anderer Hundevereine, bei denen die Qualifikationsvoraussetzungen der vereinsinternen Prüfer nicht mit denen des JGHV vergleichbar sind, in Thüringen unter Auflagen als gleichwertig anerkannt worden sind.

Zu den betreffenden Prüfungsvarianten wurden jeweils die Auflagen erteilt, dass der geregelte Richtereinsatz und die Anwendung von Befangenheitsvorkehrungen nachzuweisen sind, damit die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt werden kann.

Ihrer Argumentation folgend beabsichtige ich daher, die Gleichwertigkeit der Brauchbarkeitsprüfung des DRV, basierend auf der Prüfungsordnung „Brauchbarkeitsprüfung des DRV (Der Richtige Verein) – Jagdhunde/ Schweißhunde e.V.“, (abrufbar unter <https://www.jagdhunde-schweishunde.de>, zuletzt abgerufen am 05. Mai 2022) für die Stufen A, B, C und D entsprechend § 1 ThürJHVO unter der Auflage zu bestätigen, dass der geregelte Richtereinsatz nachzuweisen ist.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Marius Kossow

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4191562
Telefax +49 (361) 57-4191502

marius.kossow@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen
041/21 DRV Jagdhunde /
Schweißhunde e. V.

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-7803/4-3-39332/2022

Erfurt, 28. April 2022

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Begründung:

Damit eine von Jagdhundeverbänden oder -vereinen abgenommene Leistungs- oder Zuchtprüfung sowie eine von Jagdhundeprüfungsvereinen abgenommene Brauchbarkeitsprüfung als gleichwertig entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürJHVO anerkannt werden kann, muss diese die Anforderungen der ThürJHPR erfüllen.

Entsprechend § 3 Abs. 2 ThürJHPR können als Prüfungsleiter oder Prüfer nur Personen bestellt werden, die Leistungsrichter eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Zuchtvereins oder Richter mit gleicher Qualifikation eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. nicht angeschlossenen Jagdhundezuchtvereins und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

Die Leistungsrichterordnung des Vereins „Der Richtige Verein –Jagdhunde /Schweißhunde“, gültig seit 01. Juli 2020, lässt die Annahme der gleichen Qualifikation von nach dieser Richtlinie ausgebildeten Richtern bzw. Prüfern nicht zu.

Wie Sie jedoch mitteilen, werden für die Prüfungen des DRV, ungeachtet der bestehenden Leistungsrichterordnung, Richter bzw. Prüfer eingesetzt, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzend haben Sie entsprechende Qualifikationsnachweise der eingesetzten Prüfer beigefügt.

Die Auflage, dass der geregelte Richtereinsatz nachzuweisen ist bedeutet, dass die Gleichwertigkeit nur bei den Prüfungen anerkannt werden kann, bei denen entsprechend qualifizierte Richter bzw. Prüfer zum Einsatz gekommen sind. Die Angabe auf dem Prüfungszeugnis, dass der geregelte Richtereinsatz sichergestellt wurde i. V. m. der Unterschrift des Prüfungsleiters dient als Nachweis des geregelten Richtereinsatzes.

Bereits ausgestellte Zeugnisse, welche diese Angabe noch nicht enthalten, können, sofern die Voraussetzungen entsprechend vorliegen, nachträglich durch eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfungsleiters ergänzt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **19. Mai 2022** mit, wie Ihre Auffassung bzgl. der beabsichtigten Entscheidung ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Achim Ramm

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)